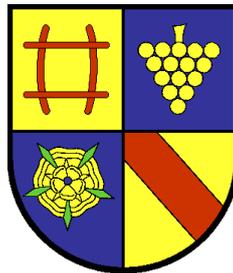


LANDRATSAMT RASTATT



Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Rastatt

- verabschiedet vom Kreistag des Landkreises Rastatt am 15.12.2020 -

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlage	2
2.	Begriffsbestimmung	3
3.	Bedarflage für Schulsozialarbeit	3
4.	Leistungsbereiche von Schulsozialarbeit	3
5.	Wirkung von Schulsozialarbeit	4
6.	Voraussetzungen für die finanzielle Förderung von Schulsozialarbeit	4
6.1	Mögliche Schulstandorte	4
6.2	Herstellung des Einverständnisses	5
6.3	Träger von Schulsozialarbeit	5
6.4	Einzusetzende Fachkräfte und Stellenumfang	5
6.5	Finanzierung und Rechtsanspruch	5
7.	Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis	6
7.1	Antrag	6
7.2	Bewilligung	6
7.3	Auszahlung	6
7.4	Verwendungsnachweis	6
8.	Entscheidung über den Antrag	7
9.	Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Rastatt	7
10.	Inkrafttreten und Befristung	7

Anlage 1: Leistungsbereiche von Schulsozialarbeit



1. Einleitung und Rechtsgrundlage

Schule und Jugendhilfe stehen in zunehmendem Maße aufgrund gesellschaftlicher und familiärer Veränderungen gemeinsam vor wachsenden Herausforderungen bei der Erziehung und Bildung von jungen Menschen. Beide Bereiche stellen sich diesen Herausforderungen mit vielfältigen Weiterentwicklungen ihrer jeweiligen Arbeitsfelder sowie in verstärkter Kooperation. Als besonders wirksames Instrument haben sich hierbei seit vielen Jahren die Projekte der Schulsozialarbeit (= Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen) erwiesen.

Deshalb fördert der Landkreis Rastatt im Rahmen der Jugendhilfe bereits seit dem Jahr 2001 Projekte der Schulsozialarbeit, die von Gemeinden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe getragen werden.

Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Schulsozialarbeit durch die Jugendhilfe stellt § 13 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sowie § 15 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) dar. Danach sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.¹

Im April 2012 veröffentlichte das Land „Grundsätze des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ und beteiligt sich ab dem Jahr 2012 zu einem Drittel an den Kosten der Schulsozialarbeit. Vor dem Hintergrund der Fördergrundsätze des Landes aktualisierte der Kreistag am 24. Juli 2012 die Förderrichtlinien des Landkreises.

Mit einer weiteren Fortschreibung der Richtlinien durch den Kreistag am 13. Mai 2014 erfolgte eine Anpassung an die Landesförderung und damit an die politisch vereinbarte Drittelfinanzierung von Land, Jugendhilfe- und Schulträger. Ebenso wurden die öffentlichen beruflichen Schulen in die Förderung der Schulsozialarbeit einbezogen.

Zum 23. Dezember 2014 und 28. November 2016 hatte das Land seine Fördergrundsätze aktualisiert. Daraufhin wurden jeweils die Richtlinien des Landkreises angepasst. Die erneute Anpassung vom 25. Mai 2020 erfolgte vom Land rückwirkend zum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024, so dass neben inhaltlichen Anpassungen der Richtlinien des Landkreises auch eine Verlängerung der Laufzeit erforderlich wurde.

Wie auch bisher sind den Förderrichtlinien als Anlage ergänzende Erläuterungen beigefügt, die insbesondere für die Schul- und Projekträger die Inhalte und die konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit näher erläutern und unterstützen sollen.

¹ Die „Qualitätsstandards für die Schulsozialarbeit im Landkreis Rastatt“ in der Fassung vom Mai 2012 stellen eine fachliche Grundlage für die praktische Arbeit dar. Sie wurden in einem 1½ jährigen Diskussionsprozess mit den im Landkreis Rastatt tätigen Fachkräften der Schulsozialarbeit sowie deren Trägern entwickelt und abgestimmt.



2. Begriffsbestimmung

Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schüler/innen im Zusammenwirken mit der Schule. Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/innen wie auch durch Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen im Gemeinwesen werden Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksamere Bildungs- und Sozialisationsarbeit an der Schule aufgebaut. Schulsozialarbeit trägt so zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur gesellschaftlichen Integration bei.

Schulsozialarbeit bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer Methoden (wie Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit). Sie arbeitet in Abstimmung und Kooperation mit den Lehrern/innen und bildet eine selbstständige sozialpädagogische Arbeit in der Institution Schule. Als Bindeglied komplettiert sie die erziehende und bildende Arbeit der Schule und trägt innovativ zur Schulentwicklung bei.

3. Bedarfslage für Schulsozialarbeit

Der Einsatz von Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an jeder Schule erfolgen.

Schulsozialarbeit kommt insbesondere an solchen Schulen in Betracht, die aufgrund schwieriger Lebenslagen und familiärer Belastungsfaktoren ihrer Schüler/innen mit ihren Lehrkräften alleine ihren Auftrag von Bildung und Erziehung nicht mehr erfüllen können und deshalb zusätzliche Fachkompetenz benötigen.

Dies ist vor allem dort der Fall, wo

- Verhaltensauffälligkeiten bei Schülern/innen und Schülergruppen auftreten,
- interkulturelle Konflikte eine Rolle spielen,
- Integrationsprobleme von Aussiedlern/innen und Ausländern/innen auftreten,
- familienbelastende Faktoren (z.B. schlechte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Suchtkrankheit oder Erziehungsprobleme der Eltern) zu verzeichnen sind und/oder
- Probleme beim Übergang von der Schule zur Ausbildung und zum Beruf vorliegen.

Eltern haben dort häufig auch nicht die Kraft zur Unterstützung ihrer Schule. Vielmehr brauchen die jungen Menschen sowie deren Familien gezielte sozialpädagogische Unterstützung, die im notwendigen Umfang von Lehrkräften der Schule nicht geleistet werden kann.

4. Leistungsbereiche von Schulsozialarbeit

Die nachfolgend genannten Leistungsbereiche von Schulsozialarbeit sind in der alltäglichen Arbeit je nach schulischer Problemstruktur, konkreter Bedarfslage sowie personeller Ressourcen aufeinander abzustimmen und einzusetzen:

- Beratung in individuellen Problemsituationen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Offene sozialpädagogische Angebote
- Elternarbeit
- Einbindung von ehrenamtlichen Strukturen



-
- Kooperation im Gemeinwesen (Vernetzung)²
 - Kooperation mit der Institution Schule
 - Übergang Schule – Arbeitswelt

Mögliche Inhalte zu den einzelnen Leistungsbereichen sind in **Anlage 1** enthalten.

5. Wirkung von Schulsozialarbeit

Die positive Wirkung von Schulsozialarbeit ist umso größer, je mehr sich die Beteiligten für die Kooperation öffnen und Bereitschaft zeigen, voneinander zu lernen und zu profitieren. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der professionellen Gleichrangigkeit der kooperierenden Partner sowie die Beachtung der jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsansätze, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Sozial- und Schulpädagogik.

Im Schulalltag kann Schulsozialarbeit insbesondere durch ihre Vermittlungs- und Übersetzungsfunktion (zwischen Schülern/innen, Lehrern/innen, Eltern und sozialem Umfeld) folgende Wirkungen entfalten:

- Sie bindet Schule besser in das Netz sozialer Einrichtungen und Dienste ein,
- sie entlastet im Hinblick auf Schwierigkeiten mit einzelnen Schülern/innen und leistet Krisenintervention,
- sie trägt zu einer Minderung von individuellen und sozialen Konfliktpotenzialen bei,
- sie schafft damit bessere Bedingungen für den Unterrichtsalltag und zur Wahrnehmung des Bildungsauftrages der Schule,
- sie bringt sozialpädagogische Sichtweisen und Handlungsstrategien in den Schulalltag mit ein und gibt damit Impulse sowohl für die innere Schulentwicklung als auch für die pädagogische Arbeit der einzelnen Lehrer/innen und
- sie wirkt positiv auf das Schulklima.

6. Voraussetzungen für die finanzielle Förderung von Schulsozialarbeit

6.1 Mögliche Schulstandorte

Schulsozialarbeit kann an öffentlichen Schulen, und zwar an Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Schulen sowie Schulverbänden dieser Schularten gefördert werden.

6.2 Herstellung des Einvernehmens

Voraussetzung einer Förderung ist ferner, dass das Jugendamt, der kommunale Schulträger und die betreffende Schule einschließlich der Schulkonferenz über die Einrichtung von Schulsozialarbeit im obigen Sinne Einvernehmen erzielen und der Einrichtung an diesem Standort zustimmen. Beteiligen sich weitere Stellen an der Finanzierung, sind auch diese entsprechend einzubeziehen bzw. deren positives Votum einzuholen.

² Hilfreich für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ist die Kenntnis und Anwendung der jeweils aktuellen Arbeitshilfe „Von der Information zur Kooperation – Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Landkreis Rastatt“, die aufgaben- und trägerübergreifend gemeinsam mit dem Staatl. Schulamt Rastatt sowie den beiden Jugendämtern der Stadt Baden-Baden und des Landkreises Freudenstadt entwickelt wurde.

6.3 Träger von Schulsozialarbeit

Gefördert werden können Vorhaben der Schulsozialarbeit von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Im Einzelfall können Vorhaben von nicht anerkannten Trägern (z.B. kommunale Schulträger, Fördervereine) gefördert werden, wenn gewährleistet ist und nachgewiesen wird, dass diese Projekte in dauerhaftem und engem Zusammenwirken mit dem Jugendamt durchgeführt werden (z.B. regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Arbeitskreisen).

6.4 Einzusetzende Fachkräfte und Stellenumfang

Voraussetzung für die Förderung ist die Beschäftigung einer sozialpädagogischen Fachkraft. Deren notwendige berufliche Qualifikation ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Träger nachweisen kann, dass die Kraft über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.

Weiter stellt der antragstellende Träger sicher, dass die in seiner Verantwortung tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte entsprechend § 72a SGB VIII nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass der Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben mindestens im Umfang einer halben Stelle vorgehalten wird. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Eine Fachkraft kann an einer bis maximal 2 Schulen eingesetzt werden. Für den Einsatz einer Fachkraft an 3 Schulen gilt Bestandsschutz, sofern diese bereits vor dem 1. August 2020 an 3 Schulen eingesetzt wurde.

6.5 Finanzierung und Rechtsanspruch

Die Förderung durch den Landkreis Rastatt erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und entspricht der Förderpauschale des Landes³. Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit eingesetzten Fachkraft, der bei der Antragstellung darzulegen ist. Änderungen des Beschäftigungsumfanges – auch während eines laufenden Förderzeitraumes – sind dem Landkreis - Jugendamt - unverzüglich mitzuteilen.

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus der Zuwendungsbeihiligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung gerechnet werden kann.

Ausgeschlossen ist die Kofinanzierung von Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

³ Aktuell 16.700 € pro Schuljahr (1. August bis 31. Juli) für eine Vollzeitstelle, anteilig bei Teilzeitstellen.



7. Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

7.1 Antrag

Der Projektträger hat einen schriftlichen Antrag dem Landkreis - Jugendamt - für den neuen Förderzeitraum (vgl. Ziffer 7.2) bis spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.

Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine konzeptionelle Darstellung des beabsichtigten Projekts bzw. bei Folgeanträgen ihre Fortschreibung, die die wesentlichen Grundsätze der Schulsozialarbeit beinhalten (vgl. Ziffer 2 – 4),
- b) Zusage über die regelmäßige Beteiligung am Arbeitskreis Schulsozialarbeit (vgl. Ziffer 9) und
- c) ein aussagekräftiges Schulportfolio (= Schulprofil).

Im Antrag ist die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (vgl. Ziffer 6) darzulegen.

Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

7.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der erforderlichen Unterlagen zeitnah. Die Zuwendung wird grundsätzlich schuljahresbezogen dem Träger des Projekts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt (= Förderzeitraum).

Der Förderzuschuss wird nicht gewährt

- für spezifische Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Ganztagschule (z. B. für Hausaufgabenbetreuung, Aufsicht beim Mittagstisch),
- für Stellen und Stellenanteile mit fachlicher Leitungstätigkeit,
- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist, und
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015, das zuletzt durch Art. 1 G des Gesetzes vom 20. Mai 2020 geändert wurde, in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.

7.3 Auszahlung

Die Mittel werden nach erfolgter Förderzusage monatlich anteilig ausgezahlt. Für die bei Bewilligung bereits abgelaufenen Monate des Schuljahres erfolgt eine Einmalzahlung. Abweichende Absprachen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 31. Oktober, dem Landkreis Rastatt – Jugendamt – zu übersenden. Der Nachweis umfasst tätigkeitsspezifische Angaben

- zur Qualifikation und zum Stellenanteil der eingesetzten Fachkräfte,
- zum Zeitraum der Beschäftigung der eingesetzten Fachkräfte und
- zu sonstigen Angaben (z.B. Wegfall der Stelle, Vakanzzeiten).

Ggf. unrechtmäßig empfangene Zuwendungsbeträge sind zurückzuzahlen. Eine Aufrechnung mit evtl. Rückforderungsansprüchen des Landkreises Rastatt gegenüber dem Projektträger aus anderen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

Geht der Verwendungsnachweis erst nach dem 31. Oktober eines Jahres ein, kann die weitere Auszahlung im laufenden Bewilligungszeitraum (vgl. Ziffer 7.3) gekürzt werden oder auch entfallen.

Der Landkreis Rastatt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

8. Entscheidung über den Antrag

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, die vorliegenden Anträge auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien zu entscheiden.

9. Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Rastatt

Innerhalb des Landkreises Rastatt befasst sich ein ständiger Arbeitskreis Schulsozialarbeit unter Federführung des Landkreises Rastatt - Jugendamt - insbesondere mit den aktuellen Entwicklungen in diesem Aufgabenfeld, stellt den gegenseitigen Austausch der dort tätigen Fachkräfte sicher und ermöglicht eine Vergleichbarkeit von fachlichen Standards. Die auf der Grundlage dieser Richtlinien geförderten Projektträger sichern ihre Beteiligung in diesem Arbeitskreis zu (vgl. Ziffer 7.1).

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft und sind zunächst bis 31. Dezember 2024 befristet. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 22. Oktober 2019 außer Kraft.

